

Wohnsitzverlegung nach Österreich aus steuerlicher Sicht

01.08.2013 | [Elitebrief](#)

»Flucht« nach Österreich?

Österreich ist seit vielen Jahren eines der Länder, in das wohlhabende Deutsche gerne ihren Wohnsitz verlegen. Die Anfragen nach den Möglichkeiten einer Wohnsitzverlegung nach Österreich haben in den letzten Monaten spürbar zugenommen. Ursächlich für diese Entwicklung sind u.a. die aktuelle politische Diskussion in Deutschland, wonach im Fall eines Regierungswechsels signifikante Erhöhungen bestehender Steuern (insbesondere Einkommensteuer und Erbschafts- und Schenkungsteuer) sowie die Einführung einer Substanzsteuer auf Vermögen angekündigt werden. Eine gewisse Rolle spielt darüber hinaus auch die vorgesehene Lockerung des Bankgeheimnisses in Österreich für EU-Ausländer.

Steuerliche Vorteile der Wohnsitzverlegung

Viele Deutsche, die eine Verlegung Ihres Wohnsitzes nach Österreich in Erwägung ziehen, wissen, dass in Österreich seit dem 1.8.2008 keine Erbschafts- und Schenkungsteuer mehr erhoben wird. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass bei einem Erbfall oder einer Schenkung in Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen der beteiligten Personen und von der Art des zu übertragenden Vermögens auch nach einer Wohnsitzverlegung weiterhin die deutsche Erbschafts- und Schenkungsteuer anfallen kann. Außerdem müssen teilweise komplexe Spezialregelungen des deutschen Steuerrechts berücksichtigt werden, die eine langfristige Planung erfordern.

Die Vermögensteuer wurde in Österreich im Jahr 1993 abgeschafft. In der politischen Diskussion wird allerdings gelegentlich erwogen, diese wieder einzuführen. Konkrete Pläne dahingehend bestehen jedoch derzeit nicht.

Einkommensteuerpflicht in Österreich

Häufig wird nicht bedacht, dass sich nach einer Wohnsitzverlegung auch in Österreich ertragsteuerliche Konsequenzen ergeben. Dort knüpft die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht an das Bestehen eines Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthalts an, so dass regelmäßig die Voraussetzungen einer unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in Österreich erfüllt sind.

Die österreichische unbeschränkte Einkommensteuerpflicht umfasst das gesamte Welteinkommen, d.h. alle in- und ausländischen Einkünfte. Der progressiv verlaufende Einkommensteuertarif beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 11.000 Euro mit einem Eingangssteuersatz von 36,5%, der Spitzensteuersatz von 50% kommt für die über 60.000 Euro hinausgehenden Einkommensteile zur Anwendung. Eine Sonderregelung besteht bei österreichischen Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden), die in der Regel einer 25%-igen Kapitalertragsteuer (Endbesteuerung) unterliegen.

Weiterhin wurde in Österreich zum 1.4.2012 eine Vermögenszuwachssteuer eingeführt. Diese unterwirft auch die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden, einer Vermögenszuwachsbesteuerung von 25%. Mit dem »normalen« Steuersatz werden u.a. ausländische Kapitalerträge, Derivate und bestimmte Fremdwährungsanlagen besteuert.

Für die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Österreich spielt es keine Rolle, ob in Deutschland noch eine weitere Wohnung (zum Beispiel für gelegentliche Besuche) unterhalten wird. In diesem Fall liegen in beiden Staaten Wohnsitze vor, sodass sowohl Österreich als auch Deutschland nach dem jeweiligen nationalen Steuerrecht berechtigt sind, das Welteinkommen zu besteuern.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird bei einem deutschen Staatsangehörigen, der seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt hat, nach dem zwischen Deutschland und Österreich bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen Österreich als dem Staat, in dem sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen befindet, als »Wohnsitz- beziehungsweise Ansässigkeitsstaat« das Recht zur Besteuerung der verschiedenen Quellen des Welteinkommens zugeordnet.

Steuerpflicht in Deutschland

Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland endet erst mit der tatsächlichen Aufgabe des Wohnsitzes (auch ein Zweit- oder Nebenwohnsitz gilt als Wohnsitz) bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland. Österreich wird von der deutschen Finanzverwaltung normalerweise nicht als »Niedrigsteuerland« im Sinne des deutschen Außensteuergesetzes gesehen, so dass die Vorschrift der erweiterten beschränkten Einkommensteuerpflicht nicht zum Tragen kommt. Ausnahmen sind im Einzelfall bei bestimmten Berufsgruppen möglich, deren Zuzug nach Österreich steuerlich privilegiert wird (Wissenschaftler, Sportler, Künstler).

Allerdings ist im deutschen Außensteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine fiktive Besteuerung der stillen Reserven bei Wegzug aus Deutschland vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Person, deren unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland durch die Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich endet, zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wegzug mit mindestens 1 Prozent an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt war.

Die entstehende Steuer wird bei der Wohnsitzverlegung eines Deutschen nach Österreich zinslos bis zu einer späteren Veräußerung der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft oder einem gleichgestellten Vorgang (zum Beispiel verdeckte Einlage der Anteile in eine andere Kapitalgesellschaft, Auflösung der Gesellschaft) gestundet. Dabei müssen bestimmte Mitwirkungspflichten gegenüber den deutschen Finanzbehörden beachtet werden.

Für Deutschland verbleibt aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens nach einer steuerlich wirksamen Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich lediglich ein »Quellensteuerrecht« für bestimmte, aus Deutschland stammende Einkünfte. Hier handelt es sich insbesondere um aus Deutschland stammende Dividenden (Begrenzung der deutschen Quellensteuer auf 15%), Zahlungen der gesetzlichen deutschen Rentenversicherungsträger und berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

Zu den ebenfalls weiterhin in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften gehören auch solche aus deutschen Immobilien (Mieteinkünfte sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Veräußerungsgewinne), sowie Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus deutschen Einzelunternehmen und aus Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften.

Bei diesen aus Deutschland stammenden Einkünften kann die nach einer Wohnsitzverlegung im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht (durch den Verlust des Grundfreibetrags, der Möglichkeit des Ehegattensplittings, den Sonderausgabenabzug und der Möglichkeit zum Abzug außergewöhnlicher Belastungen) in Deutschland erhobene Einkommensteuer sogar höher als bei unbeschränkter Steuerpflicht sein.

Allerdings wird die in Deutschland auf diese Einkünfte gezahlte Einkommensteuer zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entweder auf die österreichische Steuer angerechnet, oder die entsprechenden deutschen Einkünfte werden in Österreich (gegebenenfalls unter Progressionsvorbehalt) von der Besteuerung freigestellt. Ruhegehälter aus privaten Dienstverhältnissen (das heißt Privat- oder Firmenpensionen) sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften können nach der Wohnsitzverlegung nur in Österreich besteuert werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Seit dem Verzicht auf die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird in Österreich lediglich für Zuwendungen an Stiftungen und stiftungähnliche Vermögensmassen eine Stiftungseingangssteuer von 2,5% (in bestimmten Fällen auch eine Stiftungsstrafsteuer von 25%) erhoben. Ungeachtet dessen kann auch für Personen, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegt haben, eine unbeschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht in Deutschland bestehen. Dies ist einerseits der Fall, wenn der Übertragende weiterhin einen steuerlichen Wohnsitz in Deutschland hat (zum Beispiel bei der Beibehaltung einer Wohnung in Deutschland zu Besuchszwecken) oder dieser als deutscher Staatsangehöriger früher einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und noch nicht länger als fünf Jahre in Österreich lebt.

Außerdem besteht auch eine unbeschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht in Deutschland, wenn die Begünstigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder diese deutsche Staatsangehörige sind und sich nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufhalten. Deshalb können deutsche Staatsangehörige von der Nichterhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Österreich nur profitieren, wenn neben dem Erblasser/Schenker auch die Vermögensempfänger ihren Wohnsitz nach Österreich

verlegen und in beiden Fällen zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung seit Ende der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland bereits fünf Jahre verstrichen sind.

Doch auch in Sachverhalten, in denen die Beteiligten bereits seit mehr als fünf Jahren im Ausland leben, besteht bei der Übertragung von bestimmten deutschen Vermögenswerten (zum Beispiel Immobilien, Betriebsvermögen, mindestens 10% der Anteile an einer deutschen Kapitalgesellschaft) in Deutschland weiterhin eine beschränkte Erbschafts- und Schenkungsteuerpflicht. Diese kann nur durch eine rechtzeitige Umstrukturierung des Vermögens vermieden werden.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich aus einkommensteuerlicher Sicht durch die Wohnsitzverlegung nach Österreich keine unmittelbaren Vorteile ergeben. Allerdings wird in Österreich kein Solidaritätszuschlag erhoben. In Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungsteuer kann die Wohnsitzverlegung durchaus sinnvoll sein, wobei hier verschiedene Besonderheiten beachtet werden müssen, die eine längerfristige Planung erforderlich machen. Dabei sind verschiedene steuerliche Fragen zu klären, die den Beteiligten oft nicht bewusst sind. Wie immer gilt es, für jeden Einzelfall die Vor- und Nachteile individuell abzuwägen.

© Dr. Bernhard Arlt
Dipl.-Kfm., Steuerberater (www.arltwendl.de)

Quelle: Der Beitrag erschien im kostenfreien Newsletter "[Elite Brief](#)", der [Elite Report Redaktion](#).

Dieser Artikel stammt von [GoldSeiten.de](#)
Die URL für diesen Artikel lautet:
<https://www.goldseiten.de/artikel/178062--Wohnsitzverlegung-nach-Oesterreich-aus-steuerlicher-Sicht.html>

Für den Inhalt des Beitrages ist allein der Autor verantwortlich bzw. die aufgeführte Quelle. Bild- oder Filmrechte liegen beim Autor/Quelle bzw. bei der vom ihm benannten Quelle. Bei Übersetzungen können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Der vertretene Standpunkt eines Autors spiegelt generell nicht die Meinung des Webseiten-Betreibers wieder. Mittels der Veröffentlichung will dieser lediglich ein pluralistisches Meinungsbild darstellen. Direkte oder indirekte Aussagen in einem Beitrag stellen keinerlei Aufforderung zum Kauf-/Verkauf von Wertpapieren dar. Wir wehren uns gegen jede Form von Hass, Diskriminierung und Verletzung der Menschenwürde. Beachten Sie bitte auch unsere [AGB/Disclaimer](#)!

Die Reproduktion, Modifikation oder Verwendung der Inhalte ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung ist untersagt!
Alle Angaben ohne Gewähr! Copyright © by GoldSeiten.de 1999-2025. Es gelten unsere [AGB](#) und [Datenschutzrichtlinien](#).